

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 13, Juli 2021

Sozialversicherung

Ende des vereinfachten Stundungsverfahrens für Sozialversicherungsbeiträge - Überleitung in das Regelstundungsverfahren

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem Rundschreiben vom 30.06.2021 bekannt gegeben, dass das vereinfachte Stundungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge nicht über den Juni 2021 hinaus verlängert wird. Seit Januar 2021 konnten die Beiträge zur Sozialversicherung von Arbeitgebern, die vom Shutdown betroffen sind, auf Antrag vereinfacht gestundet werden. Von der Corona-Pandemie betroffene Arbeitgeber sollen nun in das Regelstundungsverfahren nach § 76 Abs. 2 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) übergeleitet werden. Der Zugang zu diesem wird erleichtert.

Überleitung vom vereinfachten Stundungsverfahren in die Regelstundung

Aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionszahlen und besser fließender staatlicher Überbrückungshilfen hat sich der GKV-Spitzenverband dazu entschlossen, die Möglichkeit der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auslaufen zu lassen. Bisher ausstehende Beiträge von Arbeitgebern, die von der Stundungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, sind daher grundsätzlich bis zum Fälligkeitstag des Beitragsmonats Juli 2021 zu zahlen. Da dies nicht für alle Arbeitgeber zu leisten ist, möchte der GKV-Spitzenverband die betroffenen Arbeitgeber zeitlich begrenzt und gleitend in das Regelstundungsverfahren nach § 76 Abs. 2 SGB IV überleiten.

Die Überleitungsregelungen und Erleichterungen im Detail

Ab Juli 2021 wird Arbeitgebern statt dem vereinfachten Stundungsverfahren nur noch das Regelstundungsverfahren gem. § 76 SGB IV angeboten. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Regelstundungsverfahrens sind insbesondere das Vorliegen einer erheblichen Härte für den Arbeitgeber sowie der Umstand, dass durch die Regelstundung die Realisierung des Anspruchs auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht gefährdet ist. Für beides ist regelmäßig der Arbeitgeber darlegungspflichtig. Diese Nachweisführung wird für Arbeitgeber jedoch insoweit erleichtert, als der GKV-Spitzenverband bei von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgebern regelmäßig eine erhebliche Härte annimmt. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Realisierung des Anspruchs auf Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Durch diese Annahmen wird der Nachweis des Arbeitgebers, dass er die Voraussetzungen der Regelstundung erfüllt, erleichtert. Auch vom Nachweis einer üblicherweise erforderlichen Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, soweit der Arbeitgeber zuvor seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Bei dieser Betrachtung bleiben vorherige pandemiebedingte Stundungen außer Betracht.

Des Weiteren flexibilisiert der GKV-Spitzenverband die Erhebung des Stundungszinses. Grundsätzlich ist bei Regelstundungen der reguläre Stundungszins in Höhe von 0,5 von Hundert zu erheben. Davon kann nun in bestimmten Fällen abgesehen werden:

- Ein Stundungszins wird nicht erhoben, wenn der Arbeitgeber einer angemessenen Ratenzahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser Vereinbarung auch nachkommt.
- Ein Stundungszins wird auch nicht erhoben, wenn laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge gegebenenfalls ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.

Umgekehrt kommen die Erleichterungen beim Stundungszins nicht zum Tragen, wenn die dargestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, also keine (Ratenplan-) Vereinbarung zustande gekommen ist oder Teilzahlungen im Rahmen einer ergänzenden Stundungsvereinbarung nicht getätigt werden.

Zeitliche Begrenzung der Überleitungsregelungen und Erleichterungen

Die dargestellten Überleitungsregelungen in das Regelstundungsverfahren sind zeitlich auf die Beitragsmonate Juli bis einschließlich September 2021 begrenzt. Sie betreffen daher nur Stundungsanträge, die vor dem 30. September 2021 gestellt werden. Der konkrete Stundungszeitraum ist dabei von Einzugsstelle und Arbeitgeber festzulegen. Beantragt der Arbeitgeber die Fortsetzung der Stundung, knüpft der Stundungszeitraum direkt an den Zeitraum der vereinfachten Stundung an. Beantragt der Arbeitgeber stattdessen eine Ratenzahlung der bislang gestundeten Beiträge, ist ein entsprechender Ratenplan aufzustellen.

Wir helfen Ihnen gern weiter

Sie haben noch Fragen zu den Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge? Dann sprechen Sie uns gern an.

Von Iris Brandes und Natalia Römer-Koshcheeva

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Petra Raspels
Tel.: +49 211 981-7680
petra.raspels@pwc.com

München

Mathias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp
Tel.: +49 69 9585-6469
aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer
Tel.: +49 40 6378-2470
jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux
Tel.: +49 711 25034-3450
therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Iris Brandes
Tel.: +49 211 9812419
iris.brandes@pwc.com

Natalia Römer-Koshcheeva
Tel.: +49 211 9812769
natalia.roemer-koshcheeva@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 89 5790-6130

heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de